



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 12. September 1995 NR. 2286

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
18. SEP. 1995	
Akten-Nr.	
Abt.:	Z. Kenntnis:
Sachbearbeiter:	

Bettlach: **Genehmigung Generelles Wasserversorgungsprojekt**

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (nachfolgend GWP genannt) zur Genehmigung. Dieses GWP besteht aus :

- Situationsplan 1:2000
- Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag
- Separate Beilage (Anhang I - IV)
- Hydraulische Rohrnetzberechnung

Die Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 2. Februar bis 3. März 1995. In dieser Zeit sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2. Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

2.2.1. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossenen Bauzonen der II. Etappe und die Reservezone bis zur Revision des Zonenplanes als Übergangszone (§ 155 PBG). Im vorliegenden Situationsplan sind diese Übergangszonen nicht speziell dargestellt. Daraus kann kein Präjudiz für die Abgrenzung der Übergangszonen oder für den Entscheid über die spätere Zuweisung in die Bauzone oder das Nichtbaugebiet abgeleitet werden.

2.2.2. Um Verwechslungen der Quellfassungen auszuschliessen, ist bei jeder Fassung ein Schild mit der Ordnungsnummer des Amtes für Wasserwirtschaft und die Bezeichnung der einzelnen Einläufe anzubringen.

2.3. Das GWP erweist sich mit diesen Hinweisen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig und ist deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

- 3.1. Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Bettlach wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:
 - 3.1.1. Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
 - 3.1.2. Es sind alle 2 bis 5 Jahre Netzkontrollen durchzuführen. Die Ergebnisse derselben (inkl. Darlegung des Eigenbedarfs) sind jeweils zusammen mit den daraus abgeleiteten Sanierungsmassnahmen dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft mitzuteilen.
 - 3.1.3. Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den mit einem Dossier bedienten Amtsstellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.2. Die Bezeichnung (Quellname) sowie die Numerierung der Brunnstuben sind in Absprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft vorzunehmen und dementsprechend im Bericht wo nötig zu ergänzen.
- 3.3. Gestützt auf Art. 10 ff der Eidg. Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen hat die Einwohnergemeinde Bettlach innerhalb der nächsten 5 Jahre ein technisches und betriebliches Konzept für eine Notstandswasserversorgung zu erarbeiten und dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft vorzulegen.
- 3.4. Die Einwohnergemeinde Bettlach hat eine **Genehmigungsgebühr** von **Fr. 700.--** und **Publikationskosten** von **Fr. 23.--**, insgesamt also **Fr. 723.--** zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu bezahlen. Eine separate Rechnungsstellung erfolgt nicht.
- 3.5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann – soweit durch Bedingungen und Auflagen Bundesrecht betroffen ist – innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Kostenrechnung für die Einwohnergemeinde Bettlach:

Genehmigungsgebühr	Fr. 700.-- (Konto 2005.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.-- (Konto 2020.435.00)
Total:	<u>Fr. 723.--</u> zahlbar mit Einzahlungsschein

Staatsschreiber

Dr. K. P. Schmid

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft (3), mit 1 gen. Projektdossier

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Projektdossier

Amt für Umweltschutz

Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Dossier

Kant. Labor, mit 1 gen. Dossier

Gemeindepräsidium der EG 2544 Bettlach, mit Rechnung, einschreiben, mit 2 gen. Dossiers

Ing. Büro BSB, von Rollstrasse 28, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Projektdossier

Staatskanzlei, Amtsblatt Publikationen

Amtsblatt, Publikation:

Es wird genehmigt:

Das Generelle Wasserversorgungsprojekt der Einwohnergemeinde Bettlach.

1942

